



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2006/06192**
Datum: 21.05.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	13.03.2007	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.04.2007	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.05.2007	öffentlich Entscheidung

Betreff: Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügten Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) sowie dem Gebührenverzeichnis für folgende Kostenträgergruppen:

1. Gebühren für Grabnutzungsrechte Pkt. 1.1 bis 1.12,
 2. Gebühren für die Nutzung der Feierhallen, Nebenräume Pkt. 2.1 bis 2.3.4,
 3. Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen Pkt 3.1. bis 3.3. sowie
 4. Besondere Gebühren Pkt. 4.1 bis 4.10
 5. Friedhofsunterhaltungsgebühr Pkt. 4.11
- wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 1.7500.110300 + 426.300,- €- auf 2.413.530- €
1.4148.730000 + 128.240,- €

*Ansätze auf Jahresbasis kalkuliert

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Entsprechend § 5 (2) KAG-LSA sollte der Kalkulationszeitraum einer Gebührensatzung nicht größer als 3 Jahre sein. Da die letzte Gebührenanpassung seit 19.12.2003 in Kraft ist, wurde eine neue Gebührensatzung erarbeitet und soll kurzfristig der Beschlussfassung gelangen.

GB II /
Planen, Bauen und Straßenverkehr

Beschlussvorlage IV/2006/06192 Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Zusammenfassende Erläuterung

Entsprechend § 5 (2) des KAG-LSA¹ sollte der Kalkulationszeitraum einer Gebührensatzung nicht größer als 3 Jahre sein. Da die letzte Gebührenanpassung seit 20.12.2003 in Kraft ist, wurde eine neue Gebührensatzung erarbeitet und soll kurzfristig zur Beschlussfassung gelangen.

In der Herangehensweise sind 2 Veränderungen festzuhalten:

1. Grabnutzungsrechte

Die bisher praktizierte Art der Gebührenermittlung basierte auf der Verteilung der Kosten auf der Basis des Flächenverbrauchs der jeweiligen Bestattungsart. Dadurch haben sich in den vergangenen Jahren die Fallzahlen zwischen Wahlgrabstätten und anonymen Beisetzungen entgegen der Kalkulation zu Gunsten der preiswerteren Bestattungsarten verschoben.

Dies beeinflusste die Friedhofskultur negativ, führte zu Einnahmerückgängen durch Zunahme der Urnenbeisetzungen sowie zu immer mehr freien Grabstätten, die durch die Kommune gepflegt werden müssen

Nach § 5 KAG – LSA sind die Gebühren nach Art und Umfang der Leistung zu ermitteln. Sie dürfen dabei in keinem Missverhältnis zur gebotenen Leistung stehen.

„Art und Umfang“ soll vorrangig die Laufzeit der Nutzungsrechte darstellen. Bei dieser Art der Gebührenbedarfsberechnung spielt in erster Linie nicht die Grabgröße, sondern die Inanspruchnahme der Friedhofsleistungen die entscheidende Rolle. Die Gesamtunterhaltung der Friedhöfe, die jedwede Bestattung ermöglichen soll, erfordert eine gleichgewichtige Verteilung der Kosten (Prinzip der Gleichbehandlung) auf alle Grabarten.

Lediglich die flächenabhängigen Kosten (Verzinsung von Grund und Boden) werden durch das gebotene Äquivalenzprinzip unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Grabfläche ermittelt. Dies bedeutet im Unterschied zur bisherigen Herangehensweise an die Gebührensatzung, dass der Grund und Boden mit 1, - € je m² eine vernachlässigbare Größe darstellt. Dieser 1, - Euro je m² wurde mit einem Zinssatz von 4,8 % zum Ansatz gebracht. Unter Berücksichtigung der Fallzahlen führt dies für die einzelnen Grabarten zu den in Anlage 5.1 kalkulierten Werten.

Diese Kostenverteilung lehnt sich an das von der Stadt Köln entwickelte und seit einigen Jahren praktizierte Modell an. Auch in anderen Kommunen wird derzeit das Kölner Modell angewandt, so z. B. in Berlin, Bremen, Bamberg, Schwerin, Karlsruhe, Duisburg, Leipzig, Herne und Heilbronn.

¹ Kommunalabgabengesetz Land Sachsen Anhalt

2. Anteilige Unterhaltungsgebühr Öffentliches Grün

Erstmals liegt eine anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr zu Grunde, die bei Neuerwerb bzw. Verlängerung von Grabnutzungsrechten zum Ansatz kommt.

Entsprechend einer Stellungnahme des Regierungspräsidiums Halle vom 07.04.2003 wurde darauf hingewiesen, dass eine Friedhofsunterhaltungsgebühr, mit der die Gesamtkosten des Friedhofes auf die kostenpflichtigen Friedhofsnutzer umgelegt werden, im Ermessen der Kommune steht. Bei der Ermittlung des grünpolitischen Wertes sollte eine Orientierung gelten, die vom Verhältnis des Gesamtaufwandes für Grabfelder mit Wegen, Gebäuden, Pflege etc. ausgeht. Im Jahr 2005 betrugen die Kosten 18,80 % der Gesamtkosten des Verwaltungshaushaltes "Friedhöfe".

Anlagen:

Inhaltsverzeichnis der Vorlage

Gegenstand der Vorlage:

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Seiten

1. Entwurf der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) ab 2007	1-5
--	------------

Anlage 1 Begründung zur Vorlage

1. Betriebswirtschaftliche Erläuterungen 2005	6-11
2. Kostenträgergruppe 1: „Gebühren für Grabnutzungsrechte und Verlängerungen“	12
3. Kostenträgergruppe 2: „Gebühren für Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen“	13
4. Kostenträgergruppe 3: „Bestattungen und Beisetzungen“ 3.1 Erdbestattungen 3.2 Urnenbeisetzungen	14
5. Kostenträgergruppe 4: „Besondere Gebühren“	15
6. Kostenträgergruppe 5: „Unterhaltungsgebühr Öffentliches Grün“	15
7. Kostenträgergruppe 6: „nicht gebührenrelevante Kosten“	16
8. Zusammenfassung der Kalkulationseinnahmen 2007	16

ENTWURF der GEBÜHRENSATZUNG

für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), des § 25 Abs.1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234) sowie des § 33 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) vom 29. April 1992 und des § 25 der Friedhofssatzung für den Stadtgottesacker der Stadt Halle (Saale) vom 22. Mai 2002 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 30.05.2007 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist,
 - a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) derjenige, der einen Antrag auf Inanspruchnahme der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Stadt Halle (Saale).
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Stadtkasse der Stadt Halle (Saale) fällig.

§ 4 Sonderbestimmungen

- (1) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.
- (2) Führt die Stadtverwaltung nach § 27 (2) der Friedhofssatzung Sicherungsmaßnahmen durch, werden diese nach tatsächlich entstandenen Kosten als Gebühr erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 20.12.2003 außer Kraft.

Anlage **zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)** **vom 30.05.2007**

Gebührenverzeichnis

Die nachstehenden Gebühren gelten für alle kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale).

Angaben in Euro

1. Gebühren für Grabnutzungsrechte

Für Reihengräber, Urnenreihengräber und Urnengemeinschaftsanlagen werden die Gebühren für 20 Jahre erhoben.

1.1	Erdbestattungsreihengrab	694,00
1.2	Urnenreihengrab	658,00
1.3	bei Sozialbestattungen	650,00
	in Verbindung mit Pos. 4.10.	90,00
	Gesamtgebühr:	740,00
1.4	Urnengemeinschaftsanlage	650,00
	in Verbindung mit Pos. 4.10.	90,00
	Gesamtgebühr:	740,00
1.5	Anatomie	648,00
1.6	nichtbestattungspflichtige Leibesfrüchte	656,00

Für Wahlgräber, Urnenwahlstellen, Heckengräber, Sondergräber und Urnenstellen in Kolumbarien werden die Gebühren für 30 Jahre erhoben.

1.7	Erdbestattungswahlgrab	1.038,00
1.7.1	Jahresansatz je Verlängerungsjahr	34,50
1.8	Urnenwahlstelle	983,00
1.8.1	zuzüglich je m2 flächenabhängige Kosten	23,40
1.8.2	Jahresansatz je Verlängerungsjahr	32,50
1.8.3	zuzüglich je m2 flächenabhängige Kosten	0,80
1.9	Heckengrab	1.173,00
1.9.1	Jahresansatz je Verlängerungsjahr	37,00
1.10	Sondergrab	983,00
1.10.1	zuzüglich je m2 flächenabhängige Kosten	23,40
1.10.2	Jahresansatz je Verlängerungsjahr	32,50
1.10.3	zuzüglich je m2 flächenabhängige Kosten	0,80
1.11	Urnenstellen in Kolumbarien	
1.11.1	für 2 Urnen	930,00
1.11.2	Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00
1.11.3	für 3 Urnen	1.380,00
1.11.4	Jahresansatz je Verlängerungsjahr	46,00
1.11.5	für 4 Urnen	1.830,00
1.11.6	Jahresansatz je Verlängerungsjahr	61,00
1.12	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.	

2. Benutzung der Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen

2.1	Benutzung des Abschiedsraumes	33,00
2.2	Benutzung des Urnenübergaberaumes	33,00
2.3.1.	Feierhallen des Südfriedhofes, Nordfriedhofes, Ammendorfer Friedhofes, Friedhof Neustadt und Stadtgottesacker	168,00
2.3.2	kleine Feierhalle des Südfriedhofes sowie Feierhalle Lettin	130,00

2.3.3	Feierhallen der Vorortfriedhöfe (Kröllwitz, Radewell, Diemitz, Büschdorf)	65,00
2.3.4	Feierhallen des Friedhofes Seeben (Nutzung baustatisch untersagt)	0,00

3. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

3.1	Erdbestattung	
3.1.1	Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Anlegen des Ersthügels	413,00
3.1.2	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes einschließlich Anlegen des Ersthügels	325,00
3.2	Urnenbeisetzung Öffnen und Schließen des Urnengrabes	
3.2.1	zur Beisetzung der Urne durch Träger des Bestattungsinstitutes	132,00
3.2.2	zur Beisetzung der Urne durch Träger des Friedhofes	150,00
3.3	Urnenbeisetzung ohne Angehörige	102,00

4. Besondere Gebühren

4.1	Urnenausgrabung	87,00
4.2	Urnentransport innerhalb der Stadt	51,50
4.3	Erdarbeiten zur Exhumierung Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung führen nur die Erdarbeiten aus. Unvorhergesehene Arbeiten werden nachweisbar berechnet.	413,00
4.4	Begleitperson zur Führung der Trauergesellschaft zur Grabstelle	22,00
4.5	Überurne	7,35
4.6	Urnenversand (als Paket mit besonderen Beförderungsbedingungen)	27,50
4.7	Verwaltungsgebühr, zu erheben für: - Nachforschungsanträge - Grabstättennutzungsverträge (einschl. Urnengemeinschaftsanlagen) - Verlängerungen von Grabstättennutzungsverträgen - Umschreibung von Nutzungsrechten - Sonstige Verwaltungstätigkeiten	

	(je angefangene halbe Stunde)	17,00
4.8	Grabmalgebühren Hier werden die Gebühren zur Genehmigung von Anträgen zur Aufstellung von Grabsteinen sowie der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen erhoben.	
4.8.1	Liegende Steine und Schriftplatten des Kolumbariums	34,00
4.8.2	Stehende Steine hier: bei Verlängerungen von Grabstätten; jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen	5,50
4.8.2.1	für die Grabarten nach 1.1 und 1.2 (inklusive der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen)	149,00
4.8.2.2	für die Grabarten nach 1.7 bis 1.10 (inklusive der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfungen)	206,50
4.9.	Grabsteinentsorgung	
4.9.1	Liegende Steine und Schriftplatten des Kolumbariums	20,00
4.9.2	Stehende Steine	40,00
4.10.	anteilige Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen sowie Sozialurnengräber Diese Gebühr ist Bestandteil der Grabart s. 1.3 und 1.4	90,00
	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Jahr der Nutzung Neuerwerb bzw. Verlängerung	3,00

Halle (Saale) den: _____

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

1. Erläuterungsbericht – Kurzform zum Betriebsergebnis 2005 des UA 7500 "kommunale Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)"

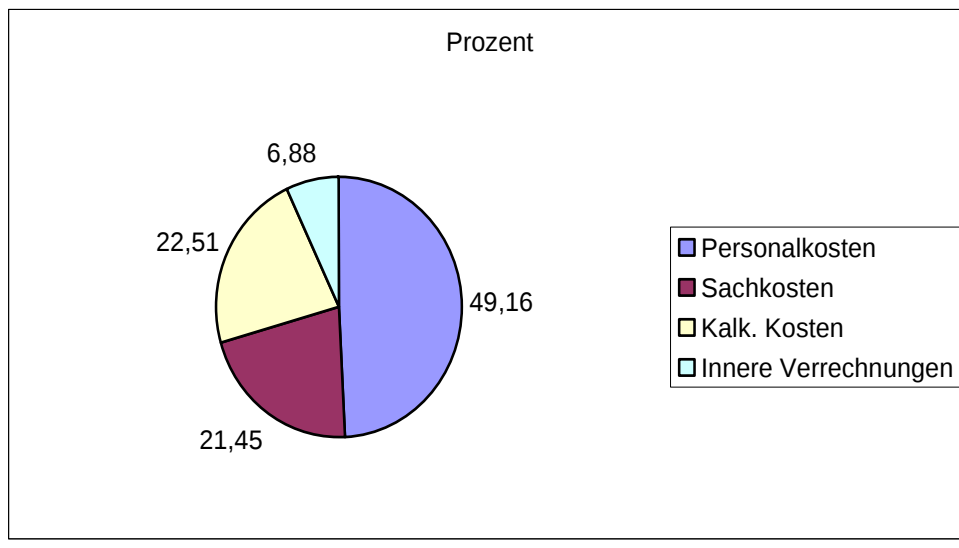
Seit 1999 ist im FB Grünflächen die Standardsoftware SAP mit dem Modul CO (Controlling: Kosten- und Leistungsrechnung) im Echtbetrieb. Hierbei ist eine 3-stufige Vollkostenrechnung auf Istkostenbasis in Anwendung.

1.1 Kameralergebnis / Betriebsergebnis 2005

Tabelle 1

Kameralergebnis			Betriebsergebnis
Personalkosten	1.423.960,98		1.423.960,98
Sachkosten	631.162,29		621.036,42
Kalk. Kosten	657.356,18		651.890,88
Innere Verrechnungen	199.273,99		199.273,99
Endkosten	2.911.753,44		2.896.162,27
Einnahmen	2.010.380,18		1.987.231,53
Unterdeckung	-901.373,26		-908.930,74
Kostendeckung	69,04%		68,62%

Diagramm 1 – Betriebsergebnis in Prozent



1.2 Betriebsergebnis anhand Produktkatalog / Kostenträgergruppenzuordnung

Durch Vorgabe sind alle anfallenden Einnahmen und Ausgaben den Kostenträgern (Produkte bzw. Leistungen) zuzuordnen. Es sind also alle Endkostenstellen durch ein iteratives Umlageverfahren zu entlasten.

Tabelle 2

Kostenträgergruppen 2005:	Ausgaben	Einnahmen	Deckung
1. Grabnutzungsrechte	1.329.815,10	1.257.809,70	94,59%
2. Feierhallen/Nebenräume	254.694,49	164.979,00	64,78%
3. Bestattungen/Beisetzungen	507.279,58	352.660,32	69,52%
4. Besondere Gebühren	106.869,01	204.849,00	191,68%
5. Öffentliches Grün	544.744,90	597,00	0,11%
6. nicht gebührenrelevant	152.759,27	6.336,51	4,15%
Produkte:	2.896.162,26	1.987.231,53	68,62%

Die 2.896.162,26 € Ausgaben sind nach Sekundärkostenverrechnung Stufe 1 und 2 schließlich auf Produktebene/Leistungsebene entsprechend Produktplan der Budget-abweichungsanalyse zu entnehmen.

Die Einnahmen wurden manuell in Auswertung der Leistungsdatei (Fallzahlen des Jahres 2005) ins SAP eingebucht, da bisher noch keine maschinelle Zuordnung aus dem DV-Verfahren Friedhofswesen und dem Modul CO besteht.

In der Kostenträgergruppe 4 wurden Einnahmen anhand Fallzahlen des DV-Verfahren Prosiris dem Produkt 1161.3.01.06 (sonstige Gebühren) zugeordnet. Die Ausgaben dagegen werden nicht gesondert ausgewiesen. Hier sind insbesondere Gebührentatbestände entspr. Pkt. 5 zu nennen.

1.3 Kosten im Zeitvergleich

Tabelle 3

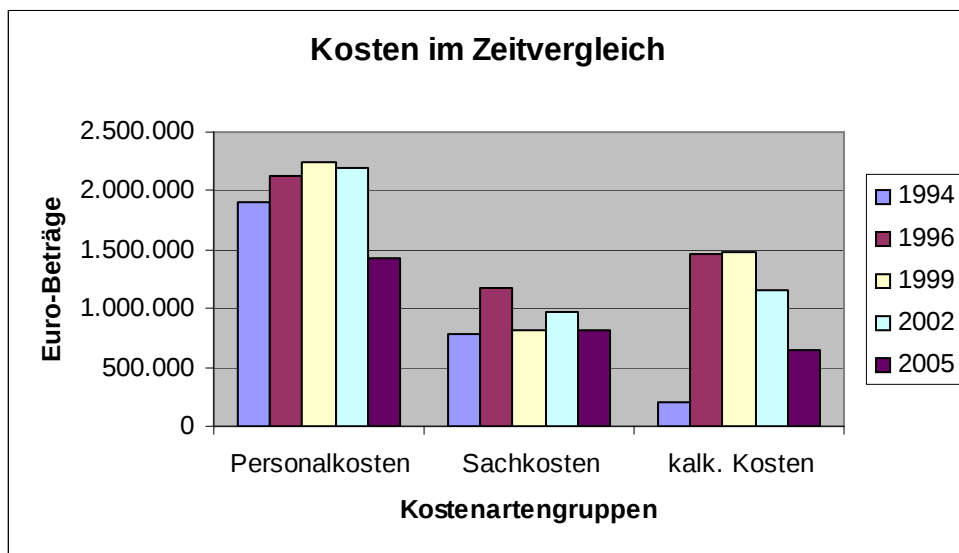
	1994	1996	1999	2002	2005
Personalkosten	1.903.707	2.126.655	2.253.072	2.195.087	1.423.960
Sachkosten	788.672	1.180.684	817.282	962.585	820.310
kalk. Kosten	199.399	1.465.020	1.485.950	1.149.385	651.891*2
Gesamtkosten	2.891.777	4.772.359	4.556.303	4.307.057	2.896.161

In dieser Darstellung sind die Inneren Verrechnungen (Umlage Querschnittsbereiche) der Gruppe Sachkosten zugeordnet

* Angaben in Euro

*2 Reduzierung des Bodenrichtwertes

Diagramm 2



1.4 Sonstige Erläuterungen

Entsprechend § 5 (2) des KAG-LSA² sollte der Kalkulationszeitraum einer Gebührensatzung nicht größer als 3 Jahre sein. Da die letzte Gebührenanpassung seit 20.12.2003 in Kraft ist, wurde eine neue Gebührensatzung erarbeitet und soll kurzfristig zur Beschlussfassung gelangen.

Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung "kommunale Friedhöfe" vom Grundsatz her decken (§ 5 (1) KAG-LSA).

Entscheidend für die nachfolgenden Kalkulationen ist der Umstand, dass es 4 Kostenartengruppen, 87 Kostenstellen, 6 Kostenträgergruppen; 10 Produkte entsprechend Produktplan, untersetzt durch 36 Leistungen sowie 120 aktive Gebührenstammsätze gibt. Dieser Umstand bedarf einer nachträglichen Veränderung der Kostenzuordnung für die Kalkulationen der einzelnen Gebührentatbestände.

Die manuelle Arbeit für die Erarbeitung einer Gebührenkalkulation für alle Gebührentatbestände entsprechend dem Gebührenverzeichnis der Friedhofsgebührensatzung ist unerlässlich und basiert auf den Erfahrungswerten seit 1994, weil die Ausweitung des Produktplanes (Problem der Kostenzuordnung) bei bestehender Vollkostenrechnung auf Istkostenbasis für ein unterjähriges Berichtswesen nicht sinnvoll ist.

Es ist zu erwähnen, dass durch Vorgabe des Teilprojektes Controlling eine Produktzuordnung zu erfolgen hat, im SAP die manuelle Pflege und damit Beibehaltung eines klassischer BAB (Betriebsabrechnungsbogen) vernachlässigt wurde.

Im gesamten UA 7500 ist ein Kostendeckungsgrad von lediglich **69,04 %** zu verzeichnen.

Die geplanten Einnahmen sind nicht erzielt worden, da durch die Beibehaltung des in Halle unbedingt gewollten Äquivalenzprinzipes unter Beachtung der Grabgröße die teuren Grabarten wie Erdwahlgrabstätten, Heckengräber, Sondergräber, Urnenwahlgrabstätten nicht wie kalkuliert neu erworben bzw. verlängert worden sind. Es ist ein Anstieg der preisgünstigeren Grabarten insbesondere der UGA (Urnengemeinschaftsanlage) zu verzeichnen.

1.5 Unterhaltungsgebühr Öffentliches Grün

Entsprechend einer Stellungnahme des Regierungspräsidiums Halle vom 07.04.2003 wurde darauf hingewiesen, dass eine Friedhofsunterhaltungsgebühr, mit der die Gesamtkosten des Friedhofes auf die kostenpflichtigen Friedhofsnutzer umgelegt werden, im Ermessen der Kommune ist.

Bei der Ermittlung des grünpolitischen Wertes sollte eine Orientierung gelten, die vom Verhältnis des Gesamtaufwandes für Grabfelder mit Wegen, Gebäuden, Pflege etc. ausgeht. Im Jahr 2005 betrugen die Kosten des Öffentlichen Grüns mit 544.744,90 € **18,80 %** der Gesamtkosten des Verwaltungshaushaltes Friedhöfe.

Die Stadt hat somit einen verbleibenden Eigenanteil zur Abgeltung des Vorteils der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Dieser Eigenanteil geht zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel des städtischen Haushaltes.

Erstmals liegt eine anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr zu Grunde, die bei Neuerwerb bzw. Verlängerung von Grabnutzungsrechten zum Ansatz kommt.

² Kommunalabgabengesetz Land Sachsen Anhalt

1.6 Grabnutzungsrechte

Die bisher praktizierte Art der Gebührenermittlung basierte auf der Verteilung der Kosten auf der Basis des Flächenverbrauchs der jeweiligen Bestattungsart. Dadurch wuchs in den vergangenen Jahren die Schere zwischen Wahlgrabstätten und anonymen Beisetzungen.

All das beeinflusste die Friedhofskultur negativ, führte zu Einnahmerückgängen durch Zunahme der Urnenbeisetzungen sowie zu immer mehr freien Grabstätten, die durch die Kommune gepflegt werden müssen

Durch die Grabstättennutzungsberechtigten werden Infrastruktureinrichtungen unabhängig von der Art und der Größe der Grabstätte genutzt.

Das heisst, alle Kosten die nicht den anderen Kostenträgergruppen zugeordnet werden, sind durch die Kostenträgergruppe 1 (Grabnutzungsrechte) zu tragen (Kostendeckungsgebot).

Dies entspricht der Forderung des KAG, dass die Gesamtkosten der Einrichtung „kommunale Friedhöfe“ durch Gebühren zu decken sind.

Nach § 5 KAG – LSA sind die Gebühren nach Art und Umfang der Leistung zu ermitteln. Sie dürfen dabei in keinem Missverhältnis zur gebotenen Leistung stehen.

„Art und Umfang“ soll vorrangig die Laufzeit der Nutzungsrechte darstellen. Somit sind alle Grabstättennutzer im selben Verhältnis gestellt zur Körperschaft. Bei dieser Art der Gebührenbedarfsberechnung spielt in erster Linie nicht die Grabgröße, sondern die tatsächliche Inanspruchnahme des Friedhofes die entscheidende Rolle. Die Gesamtunterhaltung der Friedhöfe, die jedwede Bestattung ermöglichen soll, erfordert eine gleichgewichtige Verteilung der Kosten (Prinzip der Gleichbehandlung) auf alle Grabarten.

Lediglich die flächenabhängigen Kosten (Verzinsung des Grund und Bodens) werden durch das geforderte Äquivalenzprinzip unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Grabflächen ermittelt, also nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dies führt zur Senkung der Gebührensätze bei den Grabarten, die bisher aufgrund ihrer größeren Grabfläche überproportional an der Refinanzierung der Gesamtkosten beteiligt waren.

Diese Kostenverteilung lehnt sich an das von der Stadt Köln entwickelte und seit einigen Jahren praktizierte Modell an. Auch in anderen Kommunen wird derzeit das Kölner Modell angewandt, so z. Bsp.: Berlin, Bremen, Bamberg, Schwerin, Karlsruhe, Duisburg, Leipzig, Herne sowie Heilbronn.

1.7 Sozialbestattungen

Die Kosten der Sozialbestattungen sind gesamtstädtisch neutral. Zur Kostentransparenz und sachlichen Zuordnung sind die Kosten im Fachbereich Soziales und die Einnahmen im Fachbereich Grünflächen auszuweisen. Es handelt sich im FB 32 um eine Mehrausgabe von ca. 34.000,- Euro.

Ein Aufwuchs im FB 50 kann abschließend nicht beziffert werden.

1.8 Anatomie (MLU), Gebührentatbestand 1.5

Durch Änderung der Kalkulationsgrundlagen (s. 1.6), sind die Kosten auch auf diese

Grabart neu festzulegen.

1.9 nichtbestattungspflichtige Leibesfrüchte, Gebührentatbestand 1.6

Durch Änderung der Kalkulationsgrundlagen (s. 1.6), sind die Kosten auch auf diese Grabart neu festzulegen.

1.10 Veränderung der Tabelle 2 (Seite 7) als Ansatz der Kalkulation in den Kostenträgergruppen 1 bis 6:

* Kosten lt. Anlage 8 = 317.708,40 €; abzüglich bereits in Kostenträgergruppe 4 ausgewiesene Kosten mit 106.869,01 € (lt. Anlage 2) verbleiben 210.839,39 €
 * Zur Verhinderung einer enormen Kostensteigerung der Beisetzungsgebühren werden die ausgewiesenen Inneren Verrechnungen herausgerechnet mit 133.513,57 €.

Kostenträgergruppen 2005:	Ausgaben	Kalkulationsgrundlage
1. Grabnutzungsrechte	1.329.815,01	
Zuordnung Gruppe 4 aus Gruppe 3	-210.839,39 133.513,57	1.252.489,19
2. Feierhallen/Nebenräume	254.694,49	254.694,49
3. Bestattungen/Beisetzungen	507.279,58	
Zuordnung Gruppe 1	-133.513,57	373.766,01
4. Besondere Gebühren aus Gruppe 1	106.869,01 210.839,39	317.708,40
5. Öffentliches Grün	544.744,90	544.744,90
6. nicht gebührenrelevant	152.759,27	152.759,27
		2.896.162,26

Somit ergibt sich folgende neue Darstellung:

Kostenträgergruppen 2005:	Ausgaben	Einnahmen	Deckung
1. Grabnutzungsrechte	1.252.489,19	952.530,08	76,05%
2. Feierhallen/Nebenräume	254.694,49	164.780,00	64,70%
3. Bestattungen/Beisetzungen	373.766,01	373.748,00	100,00%
4. Besondere Gebühren	317.708,40	317.708,40	100,00%
5. Öffentliches Grün	544.744,90	93.465,05	17,16%
6. nicht gebührenrelevant	152.759,27	85.000,00	55,64%
Produkte:	2.896.162,26	1.987.231,53	68,62%

2. Kostenträgergruppe 1: "Gebühren für Grabnutzungsrechte und Verlängerungen"

Aus den Gesamtkosten müssen entscheidende Gebührenansätze für Grabnutzungsrechte sowie Verlängerungsgebühren abgeleitet werden.

Es ergibt sich folgender Ansatz:

Ergebnis 2005 1.329.815,01 € siehe Tabelle 2

Diese Gesamtkosten verändern sich für Kalkulationszwecke durch Herausrechnung bzw. Hinzurechnung von Kostenansätzen anderer Kalkulations-Kostenträgergruppen.

Abzug	- 210.900,29 € (Leistungen der Kostenträgergruppe 4)
zuzüglich IV aus Gruppe 3	133.513,57 € (Innere Verrechnungen)
Zw.summe:	1.252.489,19 €
zuzüglich PK	107.800,00 € (PK ab 2007 wirksam)
Zw.summe:	1.360.289,19 €
Abzug Kolumbarien	- 22.080,00 € (geplante Einnahmen Gertraudenfriedhof, 16 x 1.380,- €)
Abzug Verzinsung	- 33.966,19 €
	= 1.304.243,00 €

Für Reihengräber, Urnenreihengräber und Urnengemeinschaftsanlagen werden Gebühren für 20 Jahre Nutzungsrecht erhoben:

	bisher	Vorschlag
1.1 Erdbestattungsreihengrab	1.359,00 €-	694,00 €
1.2 Urnenreihengrab	452,00 €	658,00 €
1.3 Sozialurnengrab	282,00 €-	740,00 €
1.4 Urnengemeinschaftsanlage	254,00 €	740,00 €
1.5 Anatomie	141,00 €	648,00 €
1.6 nichtbestattungspflichtige Leibesfrüchte	309,00 €	656,00 €

Für Wahlgräber, Urnenwahlstellen, Heckengräber, Sondergräber und Urnenstellen in Kolumbarien werden die Gebühren für 30 Jahre Nutzungsrecht erhoben:

1.7 Erdbestattungswahlgrab	2.200,00 €	1.038,00 €
1.7.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	74,00 €	34,50 €
1.8 Urnenwahlstelle	840,00 €	983,00 €
1.8.1 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten	0,00 €	23,40 €
1.8.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	28,00 €	32,50 €
1.8.3 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten	0,00 €	0,80 €
1.9 Heckengrab	4.110,00 €	1.173,00 €
1.9.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	137,00 €	37,00 €

	<u>bisher</u>	<u>Vorschlag</u>
1.10 Sondergrab je m ² / Jahr	660,00€	Sondergrab
983,00 €		
1.10.1 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten	0,00 €	23,40 €
1.10.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	22,00 €	32,50 €
1.10.3 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten	0,00 €	0,80 €
1.11 Urnenstellen in Kolumbarien		
1.11.1 für 2 Urnen	930,00 €	930,00 €
1.11.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 €	31,00 €
1.11.3 für 3 Urnen	1.380,00 €	1.380,00 e
1.11.4 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	46,00 €	46,00 €
1.11.5 für 4 Urnen	1.830,00 €	1.830,00 €
1.11.6 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	61,00 €	61,00 €
1.12 Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.		

3. Kostenträgergruppe 2: "Gebühren für Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen"

Zu unterscheiden sind zum einen die Gebühren für Abschiedsräume und Urnenübergaberräume sowie für 4 verschiedene Feierhallengebühren.

	<u>bisher</u>	<u>Vorschlag</u>
2.1 Benutzung des Abschiedsraumes	33,00 €	33,00 €
2.2 Benutzung des Urnenübergaberraumes	33,00 €	33,00 €
2.3 Benutzung der Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen		
2.3.1 Feierhallen des Südfriedhofes, Nordfriedhofes, Ammendorfer Friedhofes, Friedhof Neustadt und Stadtgottesacker	168,00 €	168,00 €
2.3.2 kleine Feierhalle des Südfriedhofes bzw. Lettin	130,00 €	130,00 €
2.3.3 Feierhallen Kröllwitz, Radewell, Diemitz, Büschdorf,	65,00 €	65,00 €
2.3.4 Feierhalle Seeben	0,00 €	0,00 €
(Nutzung baustatisch untersagt),		

4. Kostenträgergruppe 3: "Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen"

4.1 Erdbestattungen

Der Kostenansatz beläuft sich auf 96.265,84 €. Dies sind 19,03 % der Gesamtkosten der Kostenträgergruppe 3 (s. Tabelle 4).

	bisher	Vorschlag
3.1.1 Erwachsenengrab		
Öffnen und Schließen des Grabes		
einschließlich Anlagen des Ersthügels	272,00 €	413,00 €
3.1.2 Öffnen und Schließen eines Kindergrabes		
einschließlich Anlagen des Ersthügels	214,00 €	325,00 €

4.2 Urnenbeisetzungen

Der Kostenansatz beläuft sich auf 410.716,74 €. Dies sind 80,96 % der Gesamtkosten der Kostenträgergruppe 3 (s. Tabelle 4).

3.2.1 Öffnen und Schließen des Urnengrabes		
zur Beisetzung der Urne durch Träger		
des Bestattungsinstitutes	129,00 €	132,00 €
3.2.2 Öffnen und Schließen des Urnengrabes		
zur Beisetzung der Urne durch Träger		
des Friedhofes	147,00 €	150,00 €
3.2.3 Urnenbeisetzung ohne Angehörige	100,00 €	102,00 €

5. Kostenträgergruppe 4: "Besondere Gebühren"

Aufgrund der 120 Gebührentatbestände im Bereich Einnahmen **kann kein** unmittelbarer Zusammenhang zu den 36 Leistungen bzw. 10 Produkten auf Ausgabenseite der Kostenträgergruppe 4 zugeordnet werden.

Anhand Stundenverrechnungssatz und Überprüfung der tatsächlich notwendigen Arbeitszeiten wurden die Gebühren ermittelt.

Es müssen die Gebührentatbestände 4.1 bis 4.10 des Gebührenverzeichnisses der Friedhofsgebührensatzung untersetzt werden.

Geb.Nr.: s. Anlage 8	Fallzahlen 2005	Bezeichnung	Gebühr	Einnahmen- deckung 2007
4. 1	102	Urnenausgrabung	87,00	8.874,00
4. 2	58	Urnentransport	51,50	2.987,00
4. 3	0	Exhumierung	413,00	0,00
4. 4	1.891	Begleitperson	22,00	41.602,00
4. 5	8	Überurne	7,35	58,80
4. 6	31	Urnenversand	27,50	852,50
4. 7	2.957	Verwaltungsgebühr	17,00	50.269,00
4. 8. 1	495	Grabmalgebühren	34,00	16.830,00
4. 8. 2	6.066	Standfestigkeitsproben	5,50	33.363,00
4. 8. 2. 1	13	stehender Stein RG	149,00	1.937,00
4. 8. 2. 2	42	stehender Stein WG	206,00	8.652,00
4.9		Grabsteinberäumung		38.915,10
4.10	874	Pflege UGA; Sozial	90,00	78.660,00
	1383	je halbe Stunde	22,00	30.426,00
	531	Satzungen	2,00	1.062,00
	644	Streublumen	5,00	3.220,00
				317.708,40

6. KOSTENTRÄGERGRUPPE 5 "ÖFFENTLICHES GRÜN" UNTERHALTUNGSGEBÜHR

Zu den ausgewiesenen 544.744,90 € kommen ebenfalls kassenwirksame PK ab 2007 nach Bestätigung des Fachkonzeptes des Fachbereiches Grünflächen im Dezember 2006) mit 107.800,- € hinzu.

Erstmals soll eine anteilige Jahresgebühr bei Neuverleihungen bzw. Verlängerungen erhoben werden. Es wird eine einheitliche Jahresgebühr in Höhe von 3,00 € (18,8 % des Gesamtaufwandes) vorgeschlagen. Dies würde zu Einnahmen von 118.767,- Euro führen.

7. Kostenträgergruppe 6: "nicht gebührenrelevante Kosten"

Hierzu zählen folgende Produkte bzw. Leistungen:

- 1161.1.03.01 Kriegsgräber (außerhalb des Deckungskreises, Übernahme Kosten durch das Landesverwaltungsamt LSA)
- 1161.1.03.03 Anatomiegrabfeld (Vertrag mit der MLU, Sektion Anatomie zur Kostenübernahme)

weitere Kostenübernahme durch die Stadt Halle (Saale):

1161.1.03.02 erhaltenswerte Grabstätten

- 1161.1.03.04 Ehrengrabstätten des Stadtgottesacker

1161.1.03.05 erhaltenswerte Grabstätten des Stadtgottesacker

- 1161.3.01.02 ungepflegte Grabstätten (Anteil zunehmend, da nicht verlängerte Grabstätten in noch belegten Grabfeldern mit Nutzungsrechten gepflegt werden müssen.)

8. Zusammenfassung der Kalkulationseinnahmen

Nach Berücksichtigung aller vorgenommenen Veränderung der Kostenzuordnungen ergibt sich folgende Hochrechnung:

Tabelle 5:

Kostenträgergruppen 2005:	Ausgaben	Einnahmen	Deckung
1. Grabnutzungsrechte	1.360.289,19	1.353.510,00	99,50%
2. Feierhallen/Nebenräume	254.694,49	164.780,00	64,70%
3. Bestattungen/Beisetzungen	373.762,15	373.762,15	100,00%
4. Besondere Gebühren	317.708,40	317.708,40	100,00%
5. Öffentliches Grün	652.544,90	118.767,00	18,20%
6. nicht gebührenrelevant	152.759,27	85.000,00	55,64%
Produkte:	3.111.758,40	2.413.527,55	77,56%

Die Entwicklung insbesondere nach der Kalkulationsveränderung bei den Grabnutzungsrechten ist nicht exakt voraussehbar.

Bei angenommenen gleich bleibenden Fallzahlen ist eine Einnahmesteigerung von 426.296,- Euro zu verzeichnen. Dies würde einem Kostendeckungsgrad von 77,56 Prozent entsprechen und somit gegenüber 2005 mit 68,62 Prozent um ca. 10 Prozent ansteigen.